

Inhalt

EDITORIAL 297

FACHBEITRÄGE

Kriminologie

- Rinsdorf, L.* Jugend, Recht und Öffentlichkeiten – Diskurs und Verständigung in einer digitalisierten Gesellschaft 300
- Kölbel, R.* Kriminologische Forschung zur (Jugend-)Strafgesetzgebung 307
- Höfer, F. X. E.* Ambulante *Suchtmassnahmen* als Alternative zum geschlossenen Vollzug – ein Blick in die Schweiz 326
- Lemme, T.* Beziehungsarbeit und kollegialer Austausch als Basis gelungener polizeilicher Vernehmung – BEST-Practice-Beispiele aus der Jugendsachbearbeitung 337
- Körner, M.*
Schrader, J.
- Kerner, H.-J.* Täter-Opfer-Ausgleich in Österreich als Tatausgleich – Eine Analyse der Entwicklung von Recht und Praxis seit den Anfängen im Jugendstrafrecht 345

Jugendhilfe

- Schmoll, A.* Zwischen Krisenbewältigung und neuen Wegen: Jugend(hilfe) im Strafverfahren während der Covid-19-Pandemie – Eine Momentaufnahme aus 2020 355
- Feldmann, R.* Die Fetale Alkohol-Spektrumstörung (FASD) und ihre Bedeutung für das Jugendkriminalrecht 364

Forum Praxis

- Eckelt, M.* Der spezialisierte richterliche Bereitschaftsdienst 372

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

- BGH – Beschluss vom 20.01.2021 – GSSt 2/20 Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht 376
- Philipp Eckel:* Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 20.01.2021 – GSSt 2/20 381
- OLG Celle – Beschluss vom 28.05.2021 – 2 Ss 38/21 – LG Hannover – 13.01.2021 – 31 Ns 14/20 Zur Mitteilung des Inhalts der Stellungnahme der JuhiS/JGH 384
- LG Hannover – Urteil vom 13.01.2021 – 31 Ns 8881 Js 5987/20 (14/20) Zur Mitteilung des Inhalts der Stellungnahme der JuhiS/JGH 385
- Ulrich Eisenberg:* Anmerkung zum Beschluss des OLG Celle vom 05.10.2020 – 2 Ws 321/20 sowie zum Beschluss des OLG Celle vom 28.05.2021 – 2 Ss 38/21 391

DOKUMENTATIONEN

<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Jugendstrafrechtsthemen für die Koalitionsverhandlungen	394
<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht	395

REZENSIONEN

<i>Waldmann, F.</i>	Johanna Beecken: Weibliche Jugendstrafgefangene in Deutschland Eine bundesweite Bestandsaufnahme mit vollzugspolitischen Reformvorschlägen	396
<i>Laue, C.</i>	Stephan Gerbig: Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren	398
<i>Sonnen, B.-R.</i>	Erik Weiss: Die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende Eine rechtsdogmatische Untersuchung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG und zugleich ein Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion um die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender <i>de lege ferenda</i>	400

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN **402****GESETZGEBUNGSÜBERSICHT** **405****DVJJ-VERANSTALTUNGEN** **411****AKTUELLES aus der DVJJ** **412**

Spartenvertreter*innen im Geschäftsführenden Ausschuss gemäß Wahl durch die Mitgliederversammlung am 18. September 2021 (digital)	414
--	------------

Kontaktadressen	415
-----------------	------------

Impressum	416
-----------	------------

Kriminologie

Täter-Opfer-Ausgleich in Österreich als Tatausgleich – Eine Analyse der Entwicklung von Recht und Praxis seit den Anfängen im Jugendstrafrecht

Hans-Jürgen Kerner¹

Deutsches und österreichisches Strafrecht (einschließlich Jugendstrafrecht) sowie das Strafverfahrensrecht ließen schon früher und lassen auch aktuell jedenfalls in den Grundzügen deutliche Ähnlichkeiten erkennen. Rechtspolitik, Gesetzgebung und Anwendungspraxis in Österreich sind freilich seit den 1980er Jahren spezifisch gerade beim TOA „davongeeilt“. Von den Anfängen mit dem „Außergerichtlichen Tatausgleich“ über den Wandel hin zu einem „Tatausgleich“ wurde die strafrechtsbezogene Mediation in ein umfangreiches Reformgeschehen der strukturellen Dreiteilung des Strafverfahrensgangs sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei den Strafgerichten/Jugendgerichten eingebettet: Zwischen die am Anfang stehende folgenlose Einstellung des Verfahrens und die am Ende stehende Aburteilung (ggf. mit Verurteilung) ist ein Diversionsverfahren eingefügt. Die „Diversions“ umfasst im endgültigen Ausbaustadium mehrere klar und schlüssig geregelte Arten von Pflichten/Auflagen für beschuldigte Jugendliche, junge Erwachsene und (Voll-)Erwachsene. Sie führt im Erfolgsfall zu einem amtlichen „Rücktritt“ von der weiteren Verfolgung. Zudem wurden in den Reformen sowohl Schutzbedürfnisse als auch Befugnisse sowie förmliche Verfahrensrechte von Straftat-Opfern im Ö-JGG, im Ö-StGB und besonders umfangreich in der Ö-StPO etabliert. Dieser Beitrag zielt darauf ab, die Entwicklung in Recht und Praxis Österreichs in den Grundzügen darzulegen, sowohl aus qualitativer als auch quantitativer Perspektive. Er begreift sich zudem als „Impuls“ für aus Sicht des Verfassers dringend anstehende Reformen in Deutschland.

Keywords: Außergerichtlicher Tatausgleich Österreich (ATA), Diversionsangebote Staatsanwaltschaft, Diversionsangebote Strafgerichte, Jugendstrafrecht Österreich, NEUSTART als Kooperationspartner der Justiz, Strafrechtsreformen, Tatausgleich Österreich (TA), TA-Statistiken, Befunde zur TA-Praxis

1. Einleitung

Dieser Beitrag ist als Ergänzung zu den Ausführungen von Kerner/Belakouzova über den aktuellen Stand der Praxis des TOA in der Bundesrepublik Deutschland² konzipiert. Die Benennung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Gesetzen und in der Praxis der Republik Österreich vermeidet die Begriffe „Täter“ und „Opfer“ von Anfang an ganz bewusst. Bei der erstmaligen Einführung im Bereich des Jugendstrafrechts (§§ 6-7 Ö-JGG 1989) allein für Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren wurde der Begriff des „außergerichtlichen Tatausgleichs“ (ATA) gewählt. Bei der großen strukturellen Strafverfahrensreform im Jahr 1999, mit u. a. der Einführung des TOA auch im allgemeinen Strafverfahren, wurde neben der Ö-StPO auch das Ö-JGG verändert, mit einer weiteren Reduktion bzw. Konzentration des Begriffs auf den „Tatausgleich“ (TA). Aus den Perspektiven von Viktimologie, Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Kriminologie lässt sich im Ansatz und in der Grundkonzeption des Vorgehens kein bedeutsamer Unterschied zwischen dem TOA in Deutschland und dem TA in Österreich erkennen. Daher kann hier von Detailausführungen abgesehen werden.³ Vielmehr bietet es sich an, auch mit Blick auf etwaige weitere Reformen, die sich nach den rechtsvergleichenden Analysen des Verfassers zu Österreich (und auch zur Schweiz) im deutschen Jugendgerichtsgesetz, im Allgemeinen Teil des deutschen Strafgesetzbuchs und in der deutschen Strafprozessordnung anbieten, um nicht zu sagen geradezu aufdrängen, die wesentlichen Regelungen der österreichischen Gesetze und deren Umsetzung in der Praxis der Staatsanwaltschaften (mit Bezirksanwaltschaften), der Strafgerichte und der dortigen Abteilungen für die Jugendgerichtsbarkeit darzulegen. Auf die vergleichende Betrachtung etwaiger rechtsdogmatischer Feinheiten muss schon aus Platzgründen verzichtet werden.

Im knappen historischen Überblick zeigt sich, dass Österreich mit der Implementation eines eigenständigen Jugendstrafrechts in Gestalt eines „Jugendgerichtsgesetzes“ zeitlich ziemlich „parallel“ zu Deutschland vorankam: Ö = JGG 1928, „Wiederverlautbarung“ als JGG 1949, JGG 1961 // D = RJGG 1923, RJGG 1943, JGG 1953, JGG 1990. Ab 1984 startete jedoch eine Entwicklung, welche in Struktur und Dynamik den Gegebenheiten in Deutschland aus der Sicht des Verfassers in etlicher Hinsicht vorauslief und bis heute herausfordernd geblieben ist.

Damals hatte das BMJ in Wien einen Entwurf für ein neues Ö-JGG vorgelegt mit u. a. der Idee, der Praxis die Möglichkeit der bedingten Einstellung des Verfahrens gegen jugendliche Beschuldigte bzw. Angeklagte nach der Erfüllung von Auflagen oder gemeinnützigen Leistungen zu verschaffen.⁴ Engagierten Praktikern des 1957 gegründeten „Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit“ (VBSA Wien) stand jedoch eine umfassendere Reform vor Augen, auch aufgrund von Erfahrungen im Kontakt mit Projekten in den USA und Kanada sowie mit dem „Brücke-Projekt“ in München, unterstützt durch vergleichende Analysen des Instituts für

- 1 Der Verfasser widmet diesen Beitrag dem Jubilar Thomas Feltes zum 70. Geburtstag, im besten Gedenken vor allem an die frühen Jahre der direkten und kreativen Zusammenarbeit an den Universitäten Bielefeld, Hamburg und Heidelberg, und generell mit herzlichem Dank auch danach für Jahrzehnte des fruchtbaren wissenschaftlichen Austauschs auf nationaler und europäischer Ebene.
- 2 Kerner & Belakouzova, 2020, S. 232–244.
- 3 Allgemeinverständlich s. Diversion in Österreich: [https://de.wikipedia.org/wiki/Diversion_\(%C3%96sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Diversion_(%C3%96sterreich)). Tatausgleich in Österreich: <https://de.wikipedia.org/wiki/Tatausgleich>. Fachliches NEUSTART-Konzept: https://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/tatausgleich.php (zuletzt abgerufen am 14.10.2021). Zu vergleichenden Analysen s. Horrer, 2014; Reichel, 2013 und Struber, 2020.
- 4 Dazu s. insgesamt, und auch zum direkt Folgenden, Miklau, 2011, S. 1.

Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS Wien, v. a. Arno Pilgram). So beschloss der Vorstand des VBSA im November 1984 den Start eines „Modellversuchs Konfliktregelung“ mit zentraler Zielrichtung des Ausgleich und der Versöhnung zwischen Verdächtigen und Geschädigten nach Art eines Täter-Opfer-Ausgleichs.⁵ Die rasche positive Resonanz bei engagierten Justizpraktikern und Ministerialbeamten ermöglichte ab 1985 die Einrichtung von drei Modellstandorten in Wien, Linz und Salzburg. Deren Ergebnisse führten zu einer schrittweisen Ausdehnung des Modellversuchs auf das gesamte Bundesgebiet bis Ende 1987, wobei in diesem Jahr insgesamt 606 Fälle bearbeitet werden konnten.

Im gänzlich neu gestalteten JGG 1988 (in Kraft ab Januar 1989) wurde der Konfliktausgleich in § 7 als „Außergerichtlicher Tatausgleich“ (ATA) etabliert.⁶ Die merkliche Ausweitung der Anwendungspraxis (1988 = 712 und 1989 = 1.270 Fälle) belegt die Offenheit der gesamten Jugendstrafrechtspraxis für diese Neuerung.⁷ Als sehr hilfreich für die weitere Entwicklung und rasche Akzeptanz dieses ATA in der allgemeinen Öffentlichkeit erwies sich die fortlaufend positive Medien-Berichterstattung, auch der Boulevardpresse anhand von anrührenden Geschehnissen, über „gelungene Ausgleichsfälle“. Beim zunächst zögerlichen Mainstream der Strafjustiz wirkte sich im Verlauf der Zeit begünstigend die wachsende Wahrnehmung der Nähe des ATA zum schon länger ausgeprägten Trend des österreichischen Strafverfahrens in Richtung einer Opferorientierung aus. Vergleichbares lässt sich sagen für die von der Praxis ganz allgemein gerne genutzte materiell-strafrechtlich begründete Tradition der Anrechnung von tätiger Reue und Schadenswiedergutmachung.⁸ Für die Implementation sehr hilfreich waren schließlich periodische Zusammenkünfte und Gespräche zwischen Staatsanwälten, Richtern, Bewährungshelfern, Konfliktreglern und Vertretern der Jugendämter.

Während es der deutschen Rechtspolitik im massiven Unterschied zum RStGB von 1871 bis heute nicht gelungen ist, die RStPO von 1876 klar strukturiert und in sich konsistent im Weg einer Gesamtreform nach Art der Großen Strafrechtsreform auf die Höhe der Gegenwart zu bringen, hat Österreich diese Aufgabe mit den Ö-StPO-Novellen von 1995 und 1999 und zuletzt mit der Novelle von 2008 eindrücklich gemeistert. Dazu gehört, dass die nach Praxis-Überzeugung guten Erfahrungen, die mit der Implementation des ATA in das Jugendstrafverfahren als Pionierleistung gemacht werden konnten,⁹ insgesamt bei der Ö-StPO 1999 quasi 1zu1 in das allgemeine Strafverfahren übertragen wurden. Dies zu erwähnen ist auch spezifisch für das Jugendstrafrecht wichtig: Denn gesetzestechnisch wird seither im Ö-JGG insoweit pauschal verwiesen auf die von dort in die Ö-StPO transferierten einschlägigen Regelungen unter dem als „Diversion“ entfalteten besonderen Verfahren¹⁰ (11. Hauptstück §§ 198 – 209b StPO; dazu Näheres weiter unten).

Aus welchen Gründen die in im VBSA, im IRKS und im BMJ etc. aktiv Engagierten sich dem Anschein nach schon bei den Anfängen des ATA im Feld jugendlicher Beschuldigter dazu entschieden hatten, den Begriff des „Opfers“ nicht zu verwenden, lässt sich für den Verfasser aus den Quellen und Schriften nicht erschließen. Bei einer objektivierenden Analyse des weiteren Verlaufs sowie erst recht vom gegenwärtigen „Endstand“ her betrachtet erschließt sich indes daraus ein guter Sinn: *Die Zielbestimmung eines friedensstiftenden Ausgleichs zwischen „Opfer“ und „Täter“ fügt sich stimmig in einen umfangreichen rechtlichen Kontext ein!!* Der österreichische Gesetzgeber verwendet, soweit dies überprüft werden konnte,

schon seit jeher im gesamten Strafrechtsbereich den Begriff des „Verletzten“ sehr selten, den Begriff des „Opfers“ aber ganz unbefangen und bewusst. Aktuell führt eine Datenbanksuche zum Stichwort „Opfer“ in den Gesetzestexten zu 2 Paragraphen beim Ö-JGG, schon zu 6 beim Ö-StGB und zu 55 bei der Ö-StPO,¹¹ gerade dort dann in den Absätzen noch zu mehrfachen weiteren „Treffern“. Besonders ausführlich werden Befugnisse, Verfahrensrechte und auch Schutzbedürfnisse von Betroffenen in einem eigenen „4. Hauptstück“= „Opfer und ihre Rechte“ geregelt (§§ 66-70 Ö-StPO), mit Weiterungen betreffend die Stellung von Privatklägern (§ 71) und Subsidiärklägern (§ 72). So betrachtet ist der TA eben *nur eine von mehreren Optionen* oder auch Pflichten für Staatsanwaltschaften und Gerichte, Belange und Rechte von Opfern aktiv zu berücksichtigen, bzw. eine von mehreren Optionen für Opfer, ihrerseits aktiv in einem amtlichen Verfahren mitzuwirken.

Die rechtspolitisch, gesetzlich, rechtsdogmatisch und auch für die mediale sowie allgemeine Öffentlichkeit bedeutsame Stellung des österreichischen *Tatausgleichs* lässt sich dann besser einordnen (auch mit dem potentiellen Ziel von künftigen Änderungen/Verbesserungen des *Täter-Opfer-Ausgleichs* in Deutschland), wenn der breitere rechtliche Kontext der Reformgesetzgebung wenigstens knapp skizziert wird. Dies ist das Anliegen der folgenden Abschnitte.¹²

2. Das neue dreigliedrige Gesamtkonzept der Erledigung von Strafverfahren in Österreich: Einstellung des Verfahrens, Diversionsverfahren, öffentliche Klage

Die fundamentale Neugestaltung der Erledigungsformen nach Abschluss der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft bzw. für die Strafgerichte im Zwischenverfahren und nach Abschluss der Beweisaufnahme im Hauptverfahren für den Urteilspruch beruht auf der oft so bezeichneten „Großen StPO-Reform“ von 1999, die 2000 in Kraft trat. Das systemisch besonders Bedeutsame dieses Verfahrens besteht bis heute darin, dass der Gesetzgeber die mit dem reformierten JGG gemachten guten Erfahrungen in eine bei *allen Strafverfahren allgemein geltende* Vorgehensweise transformierte. Das dreigliedrige Gesamtkonzept, auf das im Ö-JGG folgerichtig ganz pauschal verwiesen wird (für Jugendliche in § 7, für junge Erwachsene in § 19), lässt sich in den Grundzügen knapp wie folgt skizzieren:

5 Auf die deutsche Entwicklung mit Vereinsgründungen ab ca. 1980, mit TOA-Erprobungen ab ca. 1985, mit dem TOA-Servicebüro ab 1992, sodann mit der TOA-Statistik ab 1993, kann hier nur pauschal hingewiesen werden.

6 Einzelheiten bei Jesionek & Held, 1989, S. 48 ff. Die weiteren Neuerungen werden hier nicht dargestellt, zumal sie substantiell vollständig in spätere, im Weiteren noch anzusprechende, Gesetze eingingen.

7 Quelle: Republik Österreich, 1989, S. 188 ff.; zum Teil eigene Berechnungen. Zu einer national vergleichenden Analyse s. Reichel, 2013; internationaler Vergleich unter der Perspektive „Restorative Justice“ bei Horrer, 2014.

8 In österreichischer Sprache „Schadensgutmachung“; zum Konkreten s. anschaulich Haidar, Leirer et al., 1988; Miklau, 2011, S. 2 f.; auch Jesionek, 1991. Aktuell zu tätiger Reue und Schadensgutmachung, auch zur Nutzung in der Praxis, s. Soyler & Pollak, 2016 sowie Maleczky, 2019, v. a. zur breit angelegten Regelung in der seit 2002 geltenden Fassung des § 167 StGB.

9 Siehe ausführlicher dazu bspw. Bart, 1995.

10 Siehe dazu bspw., in unterschiedlicher Ausrichtung, Hinterhofer, 2000; Schmoller, 2009 sowie Stangl, 2016 und 2019.

11 Die auch für JGG und StGB gültige Definition des Opfers leistet § 65 StPO.

12 Soweit im ganzen Folgenden auf das Ö-JGG, das Ö-StGB, die Ö-SPO, das Bewährungshilfegesetz (Ö-BewHiG), das Suchtmittelgesetz (Ö-SMG) und ggf. weitere Rechtsvorschriften eingegangen wird, beziehen sich die Darlegungen auf den Stand der Gesetze in der elektronischen Datenbank des konsolidierten Bundesrechts (RIS) zum Prüfzeitpunkt 18.08.2021.

- **Einstellung des Verfahrens:** Sofern die Ermittlungen über das Stadium der Einstellung des Verfahrens aus Legalitätsgründen (§ 190 Ö-StPO) hinausgekommen sind, verbleibt im allgemeinen Verfahrensrecht für eine mögliche Einstellung aus Opportunitätserwägungen als einzige Option die „Einstellung wegen Geringfügigkeit“ (§ 191 Abs. 1 Ö-StPO),¹³ wobei hier „insbesondere eine allfällige Schadensgutmachung“ hervorgehoben wird. Die StA kann später nach verschiedenen Kriterien die Fortführung des beendeten Verfahrens anordnen (§ 193 Ö-StPO). Sowohl von der Einstellung als auch von der Fortführung sind die Beteiligten mit inhaltlichen Angaben zu verständigen (§ 194 Ö-StPO). Danach steht *auch* dem Opfer die Befugnis zu, beim zuständigen Gericht einen „Antrag auf Fortführung“ einzureichen; unter näher bestimmten Umständen „hat“ das Gericht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage diese Fortführung durch die StA anzuordnen (§ 195 Ö-StPO).
- **Absehen von der Verfolgung:** Im Rahmen der Ermittlungen wegen des Verdachts der Begehung solcher *Jugendstraftaten*, die *nur* mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis höchstens 5 Jahre bedroht sind, ist die Staatsanwaltschaft nach § 6 Abs. 1 Ö-JGG (bzw. nach Erhebung einer Anklage bis zum Schluss der Hauptverhandlung das zuständige Gericht gemäß § 6 Abs. 3 Ö-JGG) unter folgenden Bedingungen *verpflichtet*, von der weiteren Verfolgung abzusehen: Wenn eine Einstellung des Verfahrens (wie oben) *nicht* in Betracht kommt; außerdem *wenn weitere Maßnahmen nicht geboten* erscheinen, insbesondere solche in einem Diversionsverfahren (wie unten, i. V. m. § 7 Ö-JGG).¹⁴ In allen Fällen, in denen die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, ist ein solches Vorgehen ausgeschlossen (s. dazu auch gleich nachstehend für das Diversionsverfahren).
- **Diversionsverfahren:** Bei den verbliebenen Ermittlungsfällen verbleibt im nächsten Schritt für die Staatsanwaltschaft allgemein gemäß dem „11. Hauptstück“ der Ö-StPO (§§ 198 bis 204) die Aufgabe, einen möglichen „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“ zu prüfen. Der Einstieg in dieses Verfahren kommt nur dann in Betracht, wenn ein hinreichend geklärt Sachverhalt vorliegt, und mit Blick auf die konkret erwogene Variante eine Bestrafung *nicht geboten* erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten oder um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei darf die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein, nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben,¹⁵ und die Gewichtung muss dahin gehend ausfallen, dass die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer im Sinne des § 32 Ö-StGB anzusehen wäre. Bei dieser Diversionsvariante handelt es sich von der Rechtsqualität her, in deutscher Terminologie formuliert, um ein auf schnelle und vereinfachte Sanktionierung abzielendes zweistufiges *Unterwerfungsverfahren*.

Im ersten Schritt macht die StA, ggf. nach Abklärung der Voraussetzungen mit dem Leiter der für den Tatausgleich zuständigen Einrichtung (§ 208 Abs. 1 Ö-StPO), dem Beschuldigten auf der Basis ihrer Überzeugung vom Vorliegen einer strafbaren Handlung ein Angebot (österreichisch „Anbot“) zu einer bestimmten Leistung.¹⁶ Die vier möglichen Angebote zu einer Diversionsleistung sind, in Verbindung mit § 7 Ö-JGG für Jugendliche und §§ 19 Abs. 2 und § 46a Ö-JGG für junge Erwachsene:

- Die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 Ö-StPO),
- das Erbringen gemeinnütziger Leistungen (§§ 201 f. Ö-StPO),
- die Bestimmung einer Probezeit entweder ohne Verbindung

- mit weiteren Folgen oder Leistungen (§ 203 Abs. 2 Var. 1 Ö-StPO) bzw. verbunden mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203 Abs. 2 Var. 2 Ö-StPO)¹⁷; schließlich
- ein Tatausgleich (§ 204 Ö-StPO).¹⁸ Im zweiten Schritt ist eine Entscheidung des Beschuldigten für die Fortsetzung des Verfahrens gefragt: Er kann entweder ausdrücklich dem Vorschlag zustimmen und dann die Leistung erfüllen oder seine Zustimmung durch konkludentes Handeln signalisieren. Daraufhin beschließt die StA einen „vorläufigen Rücktritt“ unter Nennung der Bedingungen.

Im dritten abschließenden Schritt prüft die StA spätestens nach Ablauf der Fristvorgabe, ob die Leistung *tatsächlich erbracht worden ist* und bejahendenfalls, ob sie diese als mindestens „hinreichende Erfüllung“ der *vereinbarten Leistung* bewerten kann. Bei auch insoweit positivem Befund tritt die StA förmlich und endgültig von der weiteren Verfolgung der Tat zurück.¹⁹ In diesem Zusammenhang regelt das Gesetz, dass das „Zustandekommen eines Ausgleichs“ von der Zustimmung des Opfers abhängig ist, es sei denn, dass es diese aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind; „berechtigte Interessen“ sind jedoch stets zu berücksichtigen (§ 204 Abs. 2. S. 2 u. 3 Ö-StPO). Eine Art struktureller „Vergünstigung“ von jugendlichen und jungerwachsenen Beschuldigten liegt darin, dass das in Erwachsenenstrafsachen erforderliche Zustandekommen in ihrem Fall die Zustimmung des Opfers *„nicht voraussetzt“!* (§§ 8 Abs. 3, 19 Abs. 2 Ö-JGG).

- **Einleitung eines Gerichtsverfahrens durch Strafantrag oder Anklage zum Hauptverfahren:** Einzelheiten sind hier nicht erörterungsbedürftig. Sehr knapp zusammengefasst: Wenn aufgrund eines ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung naheliegt sowie darüber hinaus kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder ein Diversionsverfahren ersichtlich ist, kommen zur Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens vier Wege in Betracht: 1) Die Stellung eines solchen „Strafantrags“, der zu einem Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht führt, bei dem die Staatsanwaltschaft im Regelfall durch

¹³ Dies gilt für Einzeltaten. Bei mehreren selbständigen Straftaten ermöglicht § 192 Ö-StPO Wege zur Konzentration bzw. Reduktion der weiteren Ermittlungen.

¹⁴ Zur Auslegung von § 6 JGG s. näher Schroll in Höpfel & Ratz, 2020, S. 1–64. Im Übrigen: Gemäß § 7 Abs. 2 Ö-JGG kann die Staatsanwaltschaft sodann das „Pflegschaftsgericht“ (cum grano salis ein Äquivalent zum deutschen Familiengericht) einschalten, zur „pflichtgemäßen Belehrung“ des Beschuldigten über das Unrecht solcher Taten und deren mögliche Folgen.

¹⁵ Ausnahmen gelten für den fahrlässig herbeigeführten Tod eines Angehörigen, wenn eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint (hier besteht eine gewisse Ähnlichkeit mit § 60 D-StGB, der auf dem Weg über § 2 Abs. 2 D-JGG auch im Jugendstrafrecht anwendbar ist).

¹⁶ Die Informationspflichten gegenüber dem Beschuldigten ergeben sich aus § 207 Ö-StPO. Die Informationspflichten gegenüber dem Opfer bezüglich des Vorhabens, ein Diversionsverfahren einzuleiten, und bezüglich der ihm zustehenden Rechte ergeben sich aus § 206 Ö-StPO.

¹⁷ „Insbesondere“ kommt dabei in Betracht, den entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen.

¹⁸ Zur Entwicklung in der Praxis s. Graf, 2008 für junge Erwachsene und Graf, 2011 für Jugendliche.

¹⁹ Nach Erledigung erfolgt kein Eintrag ins Strafregister, sondern lediglich ein zeitlich befristeter Vermerk in den behördlichen Unterlagen. Da die Entscheidung nicht in förmliche Rechtskraft erwächst, bleibt die gesetzliche Unschuldsvermutung von Rechts wegen erhalten (§ 8 StPO).

einen Bezirksanwalt repräsentiert wird. 2) Die Stellung eines solchen „Strafantrags“, der zu einem Hauptverfahren vor dem Einzelrichter am Landesgericht (stets) unter Mitwirkung eines Staatsanwalts führt. 3) Die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Schöffengericht (für Deutschland im Kern äquivalent zu einer Strafkammer am Landgericht). 4) Die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Geschworenengericht²⁰ (für Deutschland im Kern äquivalent zu einer Schwurgerichtskammer am Landgericht). Nach Erhebung solcher öffentlichen Klagen haben die Gerichte eigenständig zu prüfen, ob eine Diversion, namentlich ein Tatausgleich in Betracht kommt, dies auch im Verlauf einer etwaigen Hauptverhandlung bis zu deren Ende, und dann entsprechend den für die Staatsanwaltschaft geltenden Bestimmungen vorzugehen (§ 199 mit § 204 Ö-StPO). Wenn eine Diversionslösung nicht in Betracht kommt, können die Gerichte bei der Strafzumessung schon ein ernstliches Bemühen um Schadenswiedergutmachung bzw. zur Vermeidung weiterer nachteiliger Folgen der Tat (§ 34 Abs. 1 Nr. 15 Ö-StGB), oder wenn der Schaden von ihm selbst bzw. durch einen Dritten für ihn gutgemacht worden ist (§ 34 Abs. 1 Nr. 14 Ö-StGB) als einen „Besonderen Milderungsrund“ anerkennen.

3. Das aktuelle Grundkonzept der Verfolgung und Sanktionierung von Straftaten Minderjähriger in Österreich

Junge Menschen im Tatalter von unter 14 Jahren werden anders als im deutschen Strafrecht nicht als *schuldunfähige „Kinder“* (§ 19 D-StGB), sondern als *nicht strafbare „Unmündige“* bezeichnet (§ 1 Abs. 1 mit § 4 Abs. 1 Ö-JGG). Als *„Jugendlicher“* gilt parallel zu § 2 Abs. 2 D-JGG, wer zur Tatzeit das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z. 2 Ö-JGG). In der Perspektive anders, im Kern jedoch gut vergleichbar mit der sog. bedingten Strafmündigkeit nach § 3 D-JGG, regelt § 4 Abs. 1 Ö-JGG, dass Jugendliche *nicht* strafbar sind, wenn sie aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, um das Unrecht ihrer Tat (als einer *Jugendstraftat* gemäß § 1 Z. 3 Ö-JGG) einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Erweitert wird die Straflosigkeit durch § 4 Abs. 2 Ö-JGG für den Fall, dass jüngere Jugendliche vor *Vollendung des sechzehnten Lebensjahres* eine Jugendstraftat lediglich in Gestalt eines *Vergehens* gemäß allgemeinem Strafrecht (§ 17 Abs. 2 StGB) begehen, sie zudem kein schweres Verschulden trifft und schließlich nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts erforderlich ist, um sie von strafbaren Handlungen abzuhalten.

Sofern aber im Übrigen eine *Kriminalstrafe nach dem StGB zur „Ahnung“* einer Jugendstraftat in Betracht kommt, gilt vor allem der *Strafzweck*, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten (§ 5 Z. 1 Ö-JGG). Die detaillierten Regelungen für die anwendbaren Strafen können hier nicht aufgezeigt werden. Vereinfacht und zusammenfassend formuliert gilt gemäß § 5 Z. 2-6 Ö-JGG: *Die lebenslange Freiheitsstrafe* ist stets ausgeschlossen. Im Fall von *zeitlichen Freiheitsstrafen*, bei denen für Erwachsene (auch) eine lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist, liegt das Höchstmaß für 14- bis 15-Jährige bei zehn Jahren und für 16- bis 17-Jährige bei fünfzehn Jahren. In allen anderen Fällen wird die Strafdrohung bei Jugendlichen auf die Hälfte der gesetzlichen Strafdrohung reduziert. Bei *Geldstrafen* gilt grundsätzlich die Halbierung des Höchstrahmens der angedrohten Tagessätze (§ 5 Z. 5 mit weiteren Detailregelungen in Z. 6 und 6a Ö-JGG).²¹

4. Das aktuelle Grundkonzept der Verfolgung und Sanktionierung von Straftaten junger Volljähriger in Österreich

In Österreich tritt nach § 21 Ö-ABGB die zivilrechtliche Volljährigkeit seit Juli 2001 mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Im Strafrecht wird davon abgewichen. Seit der JGG-Novelle von 2001 gilt Erwachsenenstrafrecht uneingeschränkt erst für Personen ab einem Tatalter von 21 Jahren, während Volljährige im Tatalter von 18 bis unter 21 Jahren der gesonderten *„Zwischengruppe“ junger Erwachsener* (§ 1 Z. 5 Ö-JGG) zugerechnet werden. Für sie ist ebenso wie schon für Jugendliche anders als im deutschen Jugendstrafrecht (§§ 1 Abs. 2 und 105 Abs. 1 D-JGG) *keine eigenständige Jugendstrafe* vorgesehen. Vielmehr gelten gemäß § 36 Ö-StGB bei der Verhängung von Freiheitsstrafen auch für sie grundsätzlich die in § 19 Abs. 1 Ö-JGG vorgesehenen reduzierten Strafdrohungen mit Einzelmodifikationen. Danach ist eine lebenslange Freiheitsstrafe (§ 18 Abs. 1 Ö-StGB) stets ausgeschlossen. Bei zeitlichen Freiheitsstrafen (§ 18 Abs. 2 Ö-StGB) wird das gesetzlich zulässige Höchstmaß von zwanzig Jahren auf maximal fünfzehn Jahre reduziert, während sich das Mindestmaß bei *allen* angedrohten Freiheitsstrafen nach den detaillierten Vorgaben in § 5 Nr. 2 bis 4 Ö-JGG richtet. Zudem deklariert § 34 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Ö-StGB bei den *Strafzumessungsvorschriften* das Tatalter von 18 bis unter 21 Jahren als einen der im Blick auf die *„besonderen Milderungsgründe“* bevorzugt zu berücksichtigenden Grund.

5. Zur Anwendungspraxis des Tatausgleichs im Gefüge der Diversionspraxis der Staatsanwaltschaft sowie der Gerichte

Einleitend erscheint ein Blick auf die materiell-strafrechtlichen Tatbestände naheliegend, derentwegen den Beschuldigten in Österreich ein Tatausgleich aufgetragen wird. Darüber berichtet der bundesweit tätige Verein NEUSTART Wien regelmäßig in einem eigenen Beitrag für die jährlich erstellten und dem Parlament vorgelegten Sicherheitsberichte der Bundesregierung,²² und zwar im Rahmen von Erhebungen zu den Daten von Klienten/Probanden, die von Staatsanwaltschaften oder Gerichten zur praktischen Verwirklichung des Auftrags durch Konfliktregler des Vereins zugewiesen worden sind (§ 204 Abs. 3 f. Ö-StPO). Als Konfliktregler sind gemäß dem Bewährungshilfegesetz nur solche Personen einzusetzen, die in der Sozialarbeit erfahren und *zudem* „für diese Tätigkeit besonders geeignet“ sind (§ 29a Abs. 1 Ö-BewHG); die rechtliche Verankerung gerade in diesem Gesetz hängt damit zusammen, dass der Verein (anfänglich noch als VBSA Wien organisiert und eingetragen) die oben angesprochenen Modellprojekte zum ATA in den dafür ausgewählten weiteren Städten zusätzlich zur regulären Tätigkeit der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe im

²⁰ Hier nur pauschaler Verweis auf die Fundstellen für spezifisch Interessierte: Zuständigkeitsverteilung generell: §§ 30, 31, 210, 228 ff., 301 ff. und 483 ff. StPO. Zuständigkeit in Jugendsachen: §§ 27–30 JGG sowie §§ 26, 30 und 32 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG).

²¹ Zur dogmatischen Einstufung und auch zu praktischen Einzelheiten sei pauschal auf Jesionek, Edwards & Schmitzberger, 2017; Jesionek, 2020 sowie Maleczky, 2020 verwiesen; zu regionalen Unterschieden s. Grafl, 2016 und Grafl, 2021.

²² Förmlich handelt es sich um Parlaments-Drucksachen für alle Abgeordneten, ausgearbeitet vom BMI und vom BMJ, die ggf. in Ausschüssen oder im Plenum beraten werden; wenig später werden sie in mehreren (meist 4) Teil-Bänden auf den Homepages der Ministerien als PDF-Dateien öffentlich zugänglich gemacht.

Art der Deliktgruppe	Anzahl der Deliktgruppen beim Zugang (Mehrfachnennungen)		Anteil der Deliktgruppen in Prozent des Gesamtaufkommens	
	2010	2019	2010	2019
1) Vorsätzliche Körperverletzung § 83 StGB	5.789	4.199	66,7 %	60,8 %
2) Schwere Körperverletzung § 84 StGB	343	297	3,9 %	4,3 %
3) Sonstige Delikte gegen Leib oder Leben	558	244	6,4 %	3,5 %
* Gewaltdelikte 1–3 insgesamt	6.690	4.740	77,0 %	68,7 %
4) Freiheit	960	990	11,1 %	14,3 %
5) Fremdes Vermögen	895	945	10,3 %	13,7 %
6) Rechtspflege	36	k.A.	0,4 %	k.A.
7) Urkunden und Beweiszeichen	23	k.A.	0,3 %	k.A.
8) Sonstige (u. a. SMG)	81	227	0,9 %	3,4 %
Alle Deliktgruppen	8.685	6.902	100,0 %	100,0 %

Tabelle 1
Deliktgruppen der Probanden beim Zugang zum Tatausgleich bei NEUSTART, 2010 und 2019

Eigene Aufstellung bzw. Anordnung der Deliktnachweise. Quelle: Bundesministerium für Justiz 2011, S. 64 und 2020, S. 94 (Teilbericht NEUSTART).

Berichtsjahre	Alle Beschuldigten	Erwachsene	Jugendliche	Jugendliche
	N	N	N	Prozent
2000 + 2001	18.095	13.881	4.214	23,3 %
2002 + 2003	17.196	14.272	2.924	17,0 %
2004 + 2005	17.935	14.734	3.201	17,8 %
2006 + 2007	16.889	13.926	2.963	17,5 %
2008 + 2009	15.937	13.094	2.843	17,8 %
2010 + 2011	14.317	11.979	2.338	16,3 %
2012 + 2013	13.060	11.444	1.616	12,4 %
2014 + 2015	12.270	10.885	1.385	11,3 %
2016 + 2017	11.869	10.656	1.213	10,2 %
2018 + 2019	11.006	9.688	1.318	12,0 %
Gesamt 2000 bis 2019	148.574	124.559	24.015	16,2 %

Tabelle 2
Quantitative Entwicklung der Tatausgleichsfälle in Österreich, bestimmt anhand des Zugangs bei NEUSTART ab dem Berichtsjahr 2000

Eigene Aufstellung und Prozentuierung in Gruppen zu je 2 Jahren. Quelle für jährliche Angaben zu den absoluten Zahlen: Bundesministerium für Justiz 2011, S. 63 und 2020, S. 93 (Teilbericht NEUSTART).

Rahmen des Generalvertrags mit dem BMJ übernommen hatte.²³ Bemerkenswert für alle auch sonst eingesetzten Konfliktregler ist aus deutscher Sicht, dass sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit befugt sind, mit Zustimmung des Beschuldigten oder des Opfers in gerichtliche und verwaltungsbehördliche Akten sowie in solche von Körperschaften des öffentlichen Rechts über Verfahren Einsicht zu nehmen, welche diese Personen betreffen; auf entsprechendes Ersuchen müssen ihnen auch Ablichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (§ 29a Abs. 4 Ö-BewHG).

Die aus *Tabelle 1* ersichtliche *Deliktsverteilung* entspricht grundsätzlich insoweit dem Bild, das sich regelmäßig in den Berichtsbänden der Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für Deutschland widerspiegelt (zuletzt für die Erfassungsjahre 2019/2020): Gewaltdelikte überwiegen ganz eindeutig.

Die Auswahl des Jahrgangs 2010 des Sicherheitsberichts beruht auf der Überlegung, dass ab diesem Jahr von einer eingespielten Praxis im Umgang mit den Fällen in Jugendverfahren nach dem neuen Ö-JGG 2008 ausgegangen werden kann; im Übrigen lag bis August 2021 zuletzt der Sicherheitsbericht 2019 vor.

Soweit es um die *quantitative Entwicklung* (*Tabelle 2*) geht, berichtet NEUSTART über die jährlichen Zugänge aufgrund von beim Verein eingegangenen „Ersuchen“ der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Dies waren in den 20 Jahren von 2000 bis 2019 insgesamt knapp 150.000 Personen, darunter ca. 125.000 Erwachsene (vermutlich unter Einbezug von jungen Erwachsenen) und rund 24.000 Jugendliche. Beim Blick auf die Gesamtzahl der Beschuldigten fällt zwischen 2000 und 2019 ein im Trend recht gleichmäßiger Rückgang der Zugänge auf.²⁴

Bemerkenswerter ist indes der sowohl in den absoluten Zahlen als auch noch deutlicher in den relativen Prozentwerten zum Ausdruck kommende Rückgang bei den Jugendlichen, der auch von NEUSTART als auffällig und der weiteren Klärung bedürftig

²³ Freilich begründet § 204 StPO aktuell keine Alleinzuständigkeit von NEUSTART (auch) für die Verwirklichung einer Konfliktregelung in ganz Österreich (s. § 29 mit §§ 1–3 BewHG); Berichte über Tätigkeit etwaiger anderer Einrichtungen stehen jedenfalls bislang nicht öffentlich zur Verfügung. Zur Sicht von Konflikt Helfern s. Struber, 2000.

²⁴ Im Schrifttum soweit ersichtlich erstmals 2013 von Schweighofer thematisiert.

Verfahrensart	Entscheidungen 2010		Entscheidungen 2019	
	N	Prozent	N	Prozent
Einstellungen gemäß StPO und JGG	142.853	57,0 %	150.655	58,9 %
Endgültiger Rücktritt mit Diversionsangebot gemäß StPO und SMG	36.957	14,7 %	39.829	15,8 %
Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung	71.028	28,3 %	60.855	24,2 %
Enderledigungen insgesamt	250.838	100,0 %	251.339	100,0 %

Tabelle 3
Enderledigungen von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft 2010 und 2019

Eigene Aufstellung. Quelle: Tabellarisch detailliertere Nachweise in Bundesministerium für Justiz, 2011, S. 17, und Bundesministerium für Justiz, 2020, S. 23. Vermerk 1: Die eigene Berechnung ergibt insgesamt 98,8 % an Stelle der offiziell ausgewiesenen 100 %. Vermerk 2: Entscheidungen der Bezirksanwälte sind hier nicht separat ausgewiesen.

Verfahrensart	Entscheidungen 2010		Entscheidungen 2019	
	N	Prozent	N	Prozent
Einstellungen gemäß StPO und JGG	5.137	7,9 %	4.539	8,0 %
Freispruch	10.875	16,7 %	9.582	17,3 %
Endgültiger Rücktritt mit Diversionsangebot gemäß StPO und SMG	9.823	15,0 %	9.363	17,5 %
Verurteilung	39.434	60,4 %	30.356	56,6 %
Enderledigungen insgesamt	65.269	100,0 %	54.543	100,0 %

Tabelle 4
Enderledigungen von Verfahren durch die Strafgerichte 2010 und 2019

Eigene Aufstellung. Quelle wie zu Tabelle 3: Hier 2011 = S. 22; 2020 = S. 30.

angesprochen wird mit dem Hinweis, dass aufseiten der Staatsanwaltschaften eine Aktivitätsverschiebung hin zur Befassung mit § 35 des Suchtmittelgesetzes (Ö-SMG) zu bemerken sei.²⁵

Um zu überprüfen, ob ein solcher Rückgang schon für den ATA und sodann noch ausgeprägter für den TA eben spezifisch sein könnte und damit als eine Art von Indiz für die schwindende Akzeptanz unter den Justizpraktikern zu interpretieren wäre, hat es sich für den Verfasser angeboten, für die beiden Bezugsjahre 2010 und 2019 ergänzend die Angaben in den amtlichen Teilen der Sicherheitsberichte zu den Verfahrenserledigungen beizuziehen und ggf. in eigener Schwerpunktsetzung weiter aufzubereiten.²⁶ Die Tabellen 3 bis 9 zeigen die für diesen Aufsatz belangvollsten Befunde in kondensierter Art und Weise auf.

In Tabelle 3 wird zunächst deutlich, dass die Menge der gesamten „Enderledigungen“ (= d. h. der das Verfahren abschließenden Entscheidungen) bei den Staatsanwaltschaften für die Rücktritte nach erfolgreichen Diversionsmaßnahmen ähnlich stark wie bei den Einstellungen angestiegen ist, während sich bei den förmlichen Verfahren ein deutlicher Rückgang manifestiert. Ergänzend sei bemerkt, dass der Anteil des TA an allen Enderledigungen der Staatsanwaltschaften im Jahr 2010 = 12,8 % und im Jahr 2019 = 8,6 % ausmachte.

Der Tabelle 4 lässt sich entnehmen, dass bei den Strafgerichten (inklusive der Jugendgerichte) auf der einen Seite die Menge der „Enderledigungen“ deutlich um knapp 11.000 Fälle zurückgegangen ist, wovon mit rund 9.000 Fällen der Löwenanteil auf die Verurteilungen nach Hauptverhandlung fällt (dort Rückgang –23 %), während sich bei den einzelnen Maßnahmen durchweg ein mäßiger Anstieg manifestiert. Ergänzend sei bemerkt, dass der Anteil des TA an allen Enderledigungen der allgemeinen Strafgerichte und der Jugendgerichte im Jahr 2010 = 11,0 % und im Jahr 2019 = 12,0 % ausmachte.

Nach den Bestimmungen der Ö-StPO ist die positive Erledigung jeder Diversionsmaßnahme grundsätzlich auch von der Schadensgutmachung abhängig zu machen, sofern nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann. In den Fällen des endgültigen Rücktritts von der Verfolgung beim TA lässt sich mit Hilfe einer ergänzenden Auswertung zeigen, freilich ohne Erkennbarkeit der Hintergründe, dass die Fallgestaltungen in der Praxis differenziert ausfallen und sich zudem von 2010 auf 2019 deutlich verändert haben:

- Den Beschuldigten war Schadensersatz aufgetragen worden: 2010 = 58,7 % / 2019 = 22,9 %
- Den Beschuldigten war *kein* Schadensersatz aufgetragen worden: 2010 = 24,5 % / 2019 = 57,8 %
- Der entstandene Schaden war bereits durch Dritte (namentlich Versicherungen) gedeckt worden: 2010 = 1,7 % / 2019 = 0,6 %
- Es war entweder kein merklicher Schaden entstanden oder ein entstandener Schaden war bereits vor dem Verfahren wiedergutmacht worden: 2010 = 20,7 % / 2019 = 25,5 %.

Ein Versuch mit dem Anliegen der weiteren Klärung möglicher Veränderungen im Erledigungsverhalten der Institutionen bietet sich dergestalt an, die *einzelnen angebotenen* Maßnahmen zu Beginn der Diversionsverfahren separat zu erfassen. Zunächst kann man

25 „Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung“ beim „unerlaubten Umgang mit Suchtgiften“ (§ 27 Ö-SMG) sowie beim „unerlaubten Umgang mit psychotropen Stoffen“ (§ 30 Ö-SMG), u. a. im Zusammenhang mit gesundheitsbezogenen Maßnahmen.

26 Vgl. auch die Angaben bei Grafl, 2018. Kindel (2019) liefert umfangreiche sowie detaillierte Angaben auf der Basis einer Sonderauswertung von Datenbanken der Strafjustiz; zu einem Teilergebnis siehe Ausführungen unten nach Tabelle 9.

Art des Angebots	Anzahl	Prozent an allen Angeboten	Darunter: Anteil der StA an den Justizentscheidungen
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z. 1 StPO	18.560	34,3 %	75,6 %
Suchtmittelgesetz §§ 35, 37 SMG	12.973	24,0 %	85,2 %
Probezeit ohne Zusatz § 198 Abs. 1 Z. 3 StPO	9.491	17,6 %	88,0 %
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z. 4 StPO	8.009	14,8 %	86,8 %
Gemeinnützige Leistung § 198 A. 1 Z. 2 StPO	3.063	5,7 %	75,1 %
Probezeit mit Pflichten § 198 A. 1 Z. 3 StPO	1.943	3,6 %	68,3 %
Angebote insgesamt	54.039	100,0 %	81,5 %

Eigene Aufstellung. Grundlage = Strafgesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz und Suchtmittelgesetz. Angaben für Staatsanwaltschaft, Bezirksgericht, Landgericht zusammengefasst. Quelle wie zu Tabelle 3, 2011: Hier S. 57.

Art des Angebots	Anzahl	Anteil an allen Angeboten	Darunter: Anteil der StA an den Justizentscheidungen
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z. 1 StPO	8.976	18,2 %	60,9 %
Suchtmittelgesetz §§ 35, 37 SMG	22.904	46,6 %	95,3 %
Probezeit ohne Zusatz § 198 Abs. 1 Z. 3 StPO	9.598	19,5 %	78,5 %
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z. 4 StPO	4.540	9,1 %	75,3 %
Gemeinnützige Leistung § 198 A. 1 Z. 2 StPO	2.025	4,1 %	55,5 %
Probezeit mit Pflichten § 198 A. 1 Z. 3 StPO	1.149	2,3 %	40,6 %
Angebote insgesamt	49.192	100,0 %	81,1 %

Eigene Aufstellung und Grundlage wie bei Tabelle 5. Quelle: wie zu Tabelle 5 für StA = S. 23, für Strafgerichte = S. 30.

Art des Angebots	Anzahl	Anteil an allen Angeboten	Darunter: Anteil der StA an den Justizentscheidungen
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z. 1 StPO	10.448	19,7 %	60,8 %
Suchtmittelgesetz §§ 35, 37 SMG	27.891	52,6 %	94,6 %
Probezeit ohne Zusatz § 198 Abs. 1 Z. 3 StPO	6.681	12,6 %	80,2 %
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z. 4 StPO	4.193	7,9 %	80,7 %
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z. 2 StPO	2.317	4,4 %	64,8 %
Probezeit mit Pflichten § 198 Abs. 1 Z. 3 StPO	1.545	2,8 %	57,9 %
Angebote insgesamt	53.075	100,0 %	82,7 %

Eigene Aufstellung etc. wie bei Tabelle 6. Quelle: Bundesministerium für Justiz, 2020, hier Teilbericht NEUSTART, 2021, S. 84 f.

beim Vergleich der Zahlen und dann der Prozentwerte ein Dreifaches erkennen: Zum ersten sind die Gesamtzahlen moderat zurückgegangen. Zum zweiten gehört zwar auch der Tatausgleich zu den abnehmenden Maßnahmen (von 14,8 % auf 9,1 %), behält aber den Rangplatz 4 im Gefüge dieser Maßnahmen bei. Zum dritten findet sich in diesen Daten eine Bestätigung des Eindrucks von NEUSTART, dass die große Verschiebung auf dem Anstieg von „Angeboten“ an Beschuldigte im Bereich der Suchtmittel durch die Strafjustizpraxis beruht, und dass dabei die Staatsanwaltschaften ihre Optionen am dynamischsten in Richtung Suchtmittelmaßnahmen umgestellt haben.²⁷ (Tabelle 5 und 6)

Für das Geschäftsjahr 2019 hat sich eine Möglichkeit zu einer alternativen Überprüfung dadurch ergeben, dass NEUSTART im eigenen Teilbericht zum Sicherheitsbericht 2019 statistische Angaben zu den beim Verein eingegangenen Ersuchen um Umsetzung der Angebote (einschließlich Konfliktregelung) geliefert hat. Trotz zum Teil merklichen Unterschieden der absoluten Zahlen zu den

einzelnen Angeboten sowie der Gesamtheit²⁸ wird man die Prozentanteile als eher moderat unterschiedlich bewerten können. Bemerkenswerterweise unterscheidet sich der 4. Rangplatz des Tatausgleichs nicht von den Rangplätzen bei den justiziellen Angaben. Die einflussreiche Rolle der Staatsanwaltschaften kommt gerade hier bei den Suchtmittelmaßnahmen besonders stark zum Ausdruck.²⁹ (Tabelle 7)

27 Recherchen des Verfassers in der Literatur nach substantiellen Erläuterungen/ Erklärungen blieben ohne Ertrag.

28 Eine volle Erklärung steht nicht zur Hand. Ein Teil des Unterschiedes dürfte aber mit zeitlichen Verschiebungen im Geschäftsablauf der Behörden bis zur Absendung ihrer „Ersuchen“ an NEUSTART zusammenhängen.

29 Für vertiefende weitere Analysen liefert die umfangreiche und detaillierte Auswertung der originalen Registereinträge der Strafjustiz durch Kindel (2013) zusätzliches ergiebige Material, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.

Tabelle 5
Aufteilung der Diversionsangebote durch die Strafjustiz im Jahr 2010

Tabelle 6
Aufteilung der Diversionsangebote durch die Strafjustiz im Jahr 2019

Tabelle 7
Aufteilung der Diversionsangebote durch die Strafjustiz im Jahr 2019 gemäß den von NEUSTART erfassten Eingängen

Art des Diversionsangebots						
Personengruppen	Probezeit ohne Zusatz	Geldbuße	Gemeinnützige Leistung	Tatausgleich	Probezeit mit Pflichten	Suchtmittelgesetz
Jugendliche	94,9 %	90,6 %	83,2 %	83,1 %	81,0 %	72,9 %
Junge Erwachsene	90,2 %	84,5 %	77,0 %	79,6 %	68,2 %	74,3 %
Erwachsene	90,2 %	82,4 %	73,9 %	70,2 %	65,4 %	72,5 %
Frauen	91,1 %	85,7 %	75,5 %	69,1 %	64,3 %	75,1 %
Männer	90,4 %	81,7 %	80,3 %	74,4 %	69,6 %	72,3 %
Österreicher	91,6 %	84,0 %	80,4 %	75,1 %	70,2 %	73,2 %
Sonstige	88,7 %	79,2 %	76,0 %	67,0 %	60,7 %	69,7 %
EU-Bürger	86,7 %	77,5 %	62,6 %	64,9 %	62,6 %	73,8 %
Gesamtheit der betroffenen Personen	90,6 %	82,8 %	79,2 %	73,4 %	68,5 %	72,9 %

Tabelle 8: Erfolg bei den im Jahr 2010 durch die Strafjustiz beendeten Diversionsfällen, bestimmt nach dem Anteil des „endgültigen Rücktritts von der weiteren Verfolgung“

Eigene Aufstellung anhand der tabellarisch anders ausgerichteten Nachweise in der Quelle: Bundesministerium für Justiz, 2011, S. 60; Reihung in absteigender prozentualer Reihenfolge der durch endgültigen Rücktritt beendeten Fälle.

Art des Diversionsangebots und Anteil des endgültigen Rücktritts von der weiteren Verfolgung						
Personengruppen	Probezeit ohne Zusatz	Geldbuße	Gemeinnützige Leistung	Tatausgleich	Probezeit mit Pflichten	Suchtmittelgesetz
Jugendliche	92,9 %	94,0 %	75,9 %	81,1 %	77,5 %	84,0 %
Junge Erwachsene	92,7 %	82,2 %	69,7 %	78,0 %	67,2 %	80,9 %
Erwachsene	91,4 %	85,2 %	86,3 %	68,7 %	64,2 %	79,2 %
Frauen	92,1 %	86,0 %	69,8 %	67,2 %	64,5 %	79,5 %
Männer	91,3 %	84,8 %	72,0 %	72,1 %	66,4 %	80,6 %
Österreicher	92,4 %	86,8 %	73,8 %	72,7 %	68,2 %	80,0 %
Sonstige	93,5 %	82,5 %	68,4 %	66,8 %	62,2 %	80,7 %
EU-Bürger	88,0 %	80,9 %	62,7 %	67,9 %	59,3 %	82,8 %
Alle Personen	91,5 %	85,1 %	71,6 %	71,7 %	65,8 %	80,4 %

Tabelle 9: Erfolg bei den im Jahr 2019 durch die Strafjustiz beendeten Diversionsfällen

Eigene Aufstellung anhand der tabellarisch anders ausgerichteten Nachweise in der Quelle: Bundesministerium für Justiz, 2020, S. 86 f.; Reihung in absteigender prozentualer Reihenfolge der durch endgültigen Rücktritt beendeten Fälle.

Abschließend sei erneut, auch zur weiteren Differenzierung der Ergebnisse bei Tabellen 3 und 4, ein Blick auf den verfahrensbezogenen Erfolg der Durchführung von unterschiedlichen Diversionsmaßnahmen bei verschiedenen Personengruppen geworfen. Dieser Erfolg bemisst sich wie schon gesagt am Anteil derjenigen Fälle an der Gesamtheit der von den Beschuldigten akzeptierten „Angebote“ der Strafjustiz (Gesamtbefund für Staatsanwaltschaften, Bezirksgerichte und Landesgerichte einschließlich der Abteilungen mit Sonderzuständigkeit für Jugendliche), bei denen verfahrensbezogen durch „endgültigen Rücktritt“ von der weiteren Verfolgung abgesehen worden ist. (Tabelle 8 und 9)

Ersichtlich haben sowohl in 2010 als auch in 2019 bei den Altersgruppen gerade die Jugendlichen sowohl beim Tatausgleich als auch bei Geldbuße, bei der Probezeit ohne Zusatz sowie schließlich bei der Probezeit mit Pflichten am besten abgeschnitten. Zu den Hintergründen und Dynamiken, auch der etwa besonders intensiven und zielführenden Betreuung durch die Jugendgerichtshilfe oder/und die Konfliktregler, konnte der Verfasser keine Infor-

mationen finden.³⁰ Bezüglich der Unterschiede zwischen Männern und Frauen sei am Rande erwähnt, dass NEUSTART seit ein paar Jahren ein Sonderprogramm mit Konfliktbearbeitung bei Gewalt in Partnerbeziehungen anbietet und durchführt.³¹

Aus einer umfangreichen Sonderauswertung der Datensätze durch Kindel³² zu den Registereinträgen für die Geschäftsjahre 2008 bis 2018 über die Diversionsverfahren bei den österreichischen Strafjustizbehörden lässt sich neben vielem anderem Aufschlussreichem, z.B. über unterschiedliche Fallmengen, folgendes zur Validierung der Ergebnisse der bisher genannten Quellen entnehmen bzw. ergänzend berechnen, was die verschiedenen

³⁰ Von einer Beschreibung bzw. Interpretation zu den anderen Gruppen wird hier schon aus Platzgründen abgesehen. Zu einem Praxisbericht s. Struber, 2020.

³¹ Siehe dazu u. a. den Bericht von Glaeser, 2020.

³² Kindel, 2019.

„Instanzen“ betrifft (hier der Verdeutlichung halber nur gerundete Prozentwerte): Die durch den formal „endgültigen Rücktritt“ definierten Erfolge bei abgeschlossenen Diversionsverfahren schwankten bei den Bezirksanwälten (S. 30) zwischen 75 % und 80 %, bei den Staatsanwälten zwischen 73 % und 84 % (S. 29 f.), bei den Bezirksgerichten (S. 31) zwischen 85 % und 87 %, und bei den Gerichtshöfen der Landesgerichte (S. 32) mit „Spitzenwerten“ zwischen 89 % und 93 %!

Abschließend sei ein kurzer Blick auf die Ergebnisse von Rückfallforschungen geworfen. Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) hat zwei umfangreiche und sehr differenzierte Forschungsprojekte zu den „Legalbiografien“ von NEUSTART-Klienten mit jeweils individualisiertem Dreijahresverlauf nach Abschluss eines Außergerichtlichen Tatausgleichs, einer Gemeinnützigen Leistung oder einer Bewährungshilfe vorgelegt. Hier nur das pauschale Ergebnis zum positiven Ausgang bei den Klienten in ATA bzw. TA-Fällen: Bei der ersten Untersuchung (ATA 2005-2008) blieben die Klienten zu 82 % rückfallfrei, bei der zweiten Untersuchung (TA 2013-2016) war der Erfolg sogar auf 87 % gestiegen.³³

6. Schlussbetrachtung

Der Tatausgleich (TA) als Teil einer eigenständigen Verfahrensform der intervenierenden „Diversion“ in Österreich hat aus deutscher Sicht zunächst einmal den Vorteil, dass die Vorgänge im Wesentlichen gleichartig und gleichgerichtet sowohl für das Jugendstrafverfahren als auch für das allgemeine Strafverfahren geregelt sind. Als zweiter Vorteil darf gelten, dass die Zielvorgaben und Durchführungsregeln eines materiellen und immateriellen Tatfolgen gleichermaßen so weit wie möglich mindernden und im günstigsten Fall ganz kompensierenden Vorgehens (unter regelmäßiger Einbeziehung von Opfern, Tätern und Konfliktmittlern) systematisch schlüssig sowie in klarer Sprache explizit im Gesetzestext herausgestellt werden. Diese Umstände erscheinen als sehr förderliche Grundlage für eine stabile Akzeptanz des TA in der Justiz, bei der Polizei, in der allgemeinen und nachgerade besonders wichtig auch in der medialen Öffentlichkeit. Gerade im letzten Jahrzehnt hat sich allerdings ein schon länger andauernder Trend verstärkt: Aus amtlichen Quellen (namentlich den jährlichen Sicherheitsberichten) sowie aus Geschäftsberichten privater Einrichtungen, welche die Justiz um die praktische Verwirklichung „ersucht“ (namentlich NEUSTART), wird ein Rückgang der TA-Diversionsverfahren nach Ö-JGG, Ö-StGB und Ö-StPO deutlich. Die Befürchtung, dies könne ganz spezifisch mit nachlassender Akzeptanz gerade bzw. nur des TA zusammenhängen, lässt sich jedenfalls anhand von Statistiken und Forschungsbefunden *nicht* substantiieren. Denn alle Befunde belegen einen im Kern gleichgerichteten jedoch ansonsten unterschiedlich ausgeprägten Trend für *alle Varianten der Diversionsangebote* durch Staatsanwaltschaft (inklusive der Abteilungen für Bezirksanwälte) und Gerichte. Zu den Ursachen und Gründen stehen bislang keine belastbaren Erkenntnisse zur Verfügung. Als eine für weitere Forschungen wesentliche Hypothese wäre zu prüfen, ob sich der „Input“ in das Strafrechtssystem verändert hat. Jedenfalls: Die Umsetzung der faktisch adressierten Diversionsangebote führt im Ergebnis gerade auch für den TA zu beachtlichen Erfolgsquoten. Der Erfolg ist dabei rechtlich über den „Rücktritt“ definiert, d. h. über die förmliche und verbindliche (sowie *allen* Beteiligten/Betroffenen von Amts wegen mitzuteilende) Entscheidung, von der weiteren Verfolgung der inkriminierten Straftat abzusehen. Die so definierten Margen des Erfolgs unterscheiden sich merklich

nach Teilgruppen der Beschuldigten. Gemäß einer wissenschaftlichen Sonderauswertung durch Kindel variieren sie auch merklich nach der jeweiligen amtlichen Instanz (Bezirksanwälte, Staatsanwälte, Gerichte), zwischen minimal 73 % und maximal 93 %. Betreffend eine mögliche Rückfälligkeit von Beschuldigten nach erfolgreichem Verfahrensabschluss haben zwei Forschungsprojekte eine Legalbewährungs-Quote bis im günstigsten Fall von 87 % belegen können. Alles in allem demonstriert sich im Recht und in der Praxis der Strafverfolgung, bei der alternativen und dabei auch intervenierenden Erledigung von Strafsachen sowie schließlich bei der Strafzumessung im Fall der Verhängung von Kriminalstrafen, ein deutlicher „Vorsprung“ gegenüber der Situation in Deutschland. Opferrechte und Beschuldigtenrechte sind erstens stärker in den Gesetzen fixiert und zweitens detaillierter sowie in allgemeinverständlicher Sprache herausgearbeitet.



Prof. Dr. iur. Hans-Jürgen Kerner

ist em. Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen, und ehemaliger Direktor des Instituts für Kriminologie.

hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

Literaturverzeichnis

- Bart, H.-J. (1995). Strafen vermeiden. Die Reform des österreichischen Jugendstrafrechts – Geschichte, Bedeutung und ihre Auswirkungen. *Neue Kriminalpolitik*, 7 (4), S. 26–31.
- Bundesministerium für Justiz (2011). Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz. Sicherheitsbericht 2010. (Bericht der Bundesregierung über die Innere Sicherheit in Österreich, Wien. Band 03. Archiv BMI). Online verfügbar unter: https://www.bmi.gv.at/508/files/Sicherheitsbericht_2010_Teil_BMJ.pdf (letzter Abruf am: 14. Oktober 2021).
- Bundesministerium für Justiz (2020). Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz. Sicherheitsbericht 2019. (Bericht der Bundesregierung über die Innere Sicherheit in Österreich, Wien. Band 03 Parlamentsdrucksache Nr. 1265 vom 24.11.2020). Online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00208/index.shtml#tab-Uebersicht (letzter Abruf am: 14. Oktober 2021).
- Glaeser, B. (2020). Opferorientierte Arbeit im Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen. Wien. Webpublikation NEUSTART, Band 03/Februar 2020.
- Grafl, C. (2021). Sanktionierung von Jugendkriminalität im OLG-Sprengel Graz. In B. Urban (Hrsg.), *Wissenschaft – Praxis – Studium. Eine straf(prozess)rechtliche Symbiose für Univ.-Prof. Dr. Gabriele Schmölzer* (S. 87–92). Wien: LexisNexis.
- Grafl, C. (2018). Die Praxis diversionseller Erledigungen in Österreich. In R. Kert & A. Lehner (Hrsg.), *Vielfalt des Strafrechts im internationalen Kontext. Festschrift für Frank Höpfel zum 65. Geburtstag* (S. 825–839). Graz: NWV.
- Grafl, C. (2016). Die (regionale) Strafenpraxis bei Jugendlichen in Österreich. *Journal für Strafrecht*, (2), S. 114–122.
- Grafl, C. (2011). Die Diversionspraxis bei Jugendlichen mit besonderer Berücksichtigung von Wien. In BMJ (Hrsg.), *Festschrift 100 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe* (S. 27–44). Wien.
- Grafl, C. (2008). Die Diversionspraxis bei jungen Erwachsenen in Österreich. In DVJJ (Hrsg.), *Fördern Fördern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz* (S. 281–305). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Haidar, A., Leirer, H., Pelikan, C. & Pilgram, A. (Hrsg.) (1988). *Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit. Kriminalsoziologische Bibliographie*, 15 (58/59). Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.

³³ Hofinger & Neumann, 2008, S. 30; Hofinger & Peschak, 2016, S. 18, jeweils mit detaillierten weiteren Angaben bzw. Erläuterungen.

- Hartmann, A., Schmidt, M., Settels, S. & Kerner, H.-J. (2021). Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für die Jahrgänge 2019 und 2020. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Eingereicht am 1.10.2021. Veröffentlichung durch BMJV zu Ende 2021 oder zu Anfang 2022).
- Hinterhofer, H. (2000). Diversion statt Strafe. Untersuchung zur Strafprozessnovelle 1999. Wien: Facultas WUV.
- Höpfel, F. & Ratz, E. (Hrsg.) (2020). Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Wien: Manz.
- Hofinger, V. & Neumann, A. (2008). Legalbiografien von NEUSTART-Klienten. Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatausgleich, Gemeinnütziger Leistung und Bewährungshilfe. Forschungsbericht IRKS. Wien. (Als Web-Publikation des IRKS Universität Innsbruck verfügbar).
- Hofinger, V. & Peschak, J. (2018). Legalbiografien von NEUSTART KlientInnen II. Replikation einer Rückfalluntersuchung. Endbericht IRKS. Wien. (Als Web-Publikation des IRKS Universität Innsbruck verfügbar).
- Horrer, K. (2014). Restorative Justice im Strafrecht. eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleichs und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien. Reihe TüKrim, Band 26. Tübingen.
- Jesionek, U. (2000). Das österreichische Jugendgerichtsgesetz. Kommentar (2. Aufl.). Wien: Juridica.
- Jesionek, U. (1991). Konfliktregelung – Tatausgleich. Erste Erfahrungen in Österreich nach der Reform des Jugendstrafrechts. In C. Frank & G. Harrer (Hrsg.), Drogen-delinquenz – Jugendstrafrechtsreform (S. 213-226). Forensia-Jahrbuch, Bd. 2. Berlin u. a.: Springer.
- Jesionek, U., Edwards, C. & Schmitzberger, D. (2017). Das österreichische Jugendgerichtsgesetz (5. Aufl.). Wien: Manz.
- Jesionek, U. & Held, K. (1989). Jugendgerichtsgesetz 1988, mit Bewährungshilfegesetz [etc.]. Wien: Juridica.
- Kerner, H.-J. & Belakouzova, A. (2020). Zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 232–244.
- Kindel, D. G. (2019). Die Entwicklung von Diversion bzw. Mediationsverfahren im Strafverfahren in Österreich insbesondere im statistischen Vergleich in den Jahren 2008–2018. Miskolci Jogi Szemle, 14 (2), S. 21–35.
- Maleccky, O. (2020). Jugendstrafrecht (6. Aufl.). Wien: Manz.
- Maleccky, O. (2019). Strafrecht Allgemeiner Teil II. Lehre von den Verbrechensfolgen (20. Aufl.). Wien: Facultas WUV.
- Miklau, R. (2011). 25 Jahre Tatausgleich in Österreich. Wien: NEUSTART. (Webpublikation November 2011).
- NEUSTART (2021). NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit / Die Geschichte von NEUSTART. (Webpublikation Homepage).
- Reichel, F. (2013). Der Tatausgleich im österreichischen Jugendstrafrecht – Ein Modell für Deutschland? Hamburg: Shaker.
- Republik Österreich (1989). Sicherheitsbericht 1988 (Kriminalität 1988. Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege). Wien. Bundesregierung. Als Skript reproduziert (nicht mehr von Amts wegen verfügbar).
- Schmoller, K. (2009). Neues Strafprozessrecht in Österreich. Goldammer's Archiv für Strafrecht, 156, S. 507–528.
- Schwaighofer, K. (2013). Diversion im Abwind? Ursachen des Rückgangs und Überlegungen zur Ausweitung. Journal für Strafrecht, (3), S. 102–109.
- Seiler, S. (2020). Strafprozessrecht (18. Aufl.). Wien: Facultas WUV.
- Soyer, R. & Pollak, S. (2016). Tätige Reue. Grundfragen der Rechtzeitigkeit und Freiwilligkeit der Schadensgutmachung. SIAK-Journal, (2), S. 49–60.
- Stangl, W. (2019). Strafrechtliche Schuld oder soziale Beziehung. Konfliktbearbeitung durch Strafprozess oder Mediation. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 39 (1), S. 87–111.
- Stangl, W. (2016). Soziale Kontrolle in strafrechtlichen und mediativen Verfahren. Österreichische Juristenzeitung, 88 (14–15), S. 652–660. (Als Web-Publikation des IRKS Universität Innsbruck verfügbar).
- Struber, S. (2020). Tatausgleich aus der Sicht des Konfliktreglers. Linz: Johannes Kepler Universität (Dipl. Arbeit).

Zusammenhänge zwischen Entwicklungstraumatisierungen und Gewaltstraftaten

Online | 07. bis 08. März 2022

In den Lebensläufen von Gewalt- und Sexualstraftätern finden sich immer wieder zahlreiche und sehr schwerwiegende Formen von Traumatisierungen. Dabei handelt es sich typischer Weise um Bindungstraumata. Diese Beobachtung lässt sich nicht als zufällige Koinzidenz interpretieren, sondern deutet auf einen Zusammenhang zwischen den Erlebnissen in der eigenen Kindheit und späterer Gewaltdelinquenz hin.

Im Seminar wird zunächst auf traumatische Wirkmechanismen eingegangen und wie diese die Entwicklung der Straftäter beeinflussen. Dadurch lassen sich Unterschiede zwischen „normaler“ und dissozialer Persönlichkeitsentwicklung erklären. Diese Unterschiede betreffen typischer Weise die Wahrnehmung, die Emotionsverarbeitung, das Denken, die Beziehungsgestaltung und das Verhalten generell. Außerdem wird der „Sinn“ einer Gewalttat für einen Menschen betrachtet, der ein Trauma erlitten hat.

Das Seminar versucht Gründe für den Zusammenhang zwischen Entwicklungstraumata und Gewaltstraftaten aufzuzeigen und stellt Überlegungen zu einer juristischen Würdigung dieser Traumata an, bspw. im Rahmen einer Verhandlung und gibt Hinweise zu einer Behandlung der Täter unter dem o.g. Gesichtspunkt.

Zielgruppe: Fachkräfte und andere Mitarbeitende, die mittelbar und unmittelbar mit straffälligen Jugendlichen arbeiten (inner- und auch außerhalb des Strafvollzugs).

Seminarleitung: Prof. Dr. phil. Johannes Lohner, Dipl.-Psych., Professor für Klinische Sozialarbeit an der Hochschule Landshut

Tagungsort: Online

Termin: 07.03., 10:00 Uhr bis 08.03., 13:00 Uhr

Teilnahmegebühr: 145 € (für DVJJ-Mitglieder) | 175 € (für Nicht-Mitglieder)

Anmeldeschluss: 28.02.2022

Veranstaltungs-Nr.: V 22/05

Dieses Seminar wird
zusätzlich, vom
14. bis 15.11.2022
in Nürnberg, als
Präsenzveranstaltung
angeboten.